

ein, daß der weitere Ausbau der Kernenergie nicht mehr durchsetzbar sein würde. Nach einigen Monaten freilich wuchs selbst über dem GAU Gras; im Hinweis auf die unterschiedlichen Sicherheitsstandards fand sich noch ein plausibler Grund, die friedliche Nutzung der Kernenergie wenigstens als Übergangsenergie oder überhaupt, trotz der Havarie in der Ukraine, für verantwortbar zu halten.

Der Skandal um die Hanauer Atomfirma Nukem und deren Transportgesellschaft Transnuclear, der in den letzten Wochen die Schlagzeilen beherrschte, ist indessen vor allem in den Wirkungen, aber auch als Vorgang von ganz anderer Qualität. Er scheint zwar weit weniger gefährlich, ist aber in seinen Verflechtungen viel intrikater, weil er in nicht minder fataler Weise ein anderes, diffuseres, noch weniger überschaubares Risiko veranschaulicht. Menschen sind – jedenfalls direkt – zu keiner Zeit gefährdet gewesen; das galt für freiwillig und unfreiwillig Beteiligte und erst recht für die Gesamtbevölkerung. Der Verdacht der Verschacherung spaltbaren, zur Herstellung von Atomwaffen geeigneten Materials ist einstweilen Gerücht geblieben und wird es nach allem, was bekannt geworden ist, wohl bleiben. Aber die Vorstellung, es werde atomares Material von höchster Gefährlichkeit falsch deklariert hin- und hergeschoben, beliebig über Staatsgrenzen hinweg und unter Ausschaltung aller scheinbar noch so sicher greifenden Kontrollen, und es werde dabei um irgendwelcher im Dunkel bleibender Vorteile wegen gar noch mit großen Bestechungssummen gearbeitet, verunsichert im Grunde viel tiefer als die als Katastrophe damit unvergleichbare Havarie in der Ukraine.

Viel stärker als dort kam zwischen Hanau und dem belgischen Mol „der Faktor Mensch“ ins Spiel: seine moralischen Grenzen, seine Bestechlichkeit, seine Anfälligkeit für kriminelles Verhalten; an sich lauter Befindlichkeiten, die als Neigung im Menschen sind und die aus keinem Bereich, mag er noch so sicherheitsempfindlich sein, völlig ausgeschlossen werden

können. Kein Wunder deshalb, daß in den Januartagen keine Frage so häufig zu hören und zu lesen war wie die, „ob der Mensch fähig ist, sein Denken und Verhalten dem wachsenden Risiko anzupassen oder ob er überhaupt darauf verzichten muß, Risiken zu produzieren“? Diese Frage schließt ein, daß die Gefährlichkeit der Kernenergie – trotz des hohen Risikos – gar nicht einmal so sehr in ihr selbst liegt, sondern im menschlichen Umgang mit ihr. Genauer: Nicht die technische Beherrschbarkeit der Kernenergie erweist sich als das eigentliche Problem, sondern die Anfälligkeit von Menschen für unzulängliches, auch für kriminelles Verhalten.

Als Argument ist diese Erkenntnis allerdings nur für den neu, der *menschliche Fehlbarkeit* als lebensbedrohenden Faktor insgesamt *verdrängt*. Wer menschliches Versagen bei sich selbst, beim einzelnen wie in den sozialen Vernetzungen realistisch zur Kenntnis nimmt, wird mehr über die besondere Qualität möglichen Schadens erschrecken als darüber, daß „solches“ auch in der Branche Kernenergie passiert. Das hohe Risiko, das im moralischen Versagen von Menschen liegt und mit dem auch im Umgang mit der Kernenergie gerechnet werden muß, ist das eigentliche Problem.

Gilt dieses Argument, sollte man allerdings auch konsequent bei ihm bleiben und daran entscheiden, *ob* und *wieweit* Kernenergie verantwortbar oder nicht verantwortbar ist. Z. B. erweist sich so gesehen die ebenfalls ständig wiederholte These, mit der Anwendung der Kernenergie sei auch schon ihr Mißbrauch untrennbar verbunden, als uneigentliches Argument. Es wäre nur dann schlüssig, wenn Kernenergie als Technik *grundsätzlich* nicht beherrschbar wäre. Ansonst aber gilt für jedes Mittel, das in die Hand des Menschen gegeben ist: der Gebrauch *ermöglicht* auch den Mißbrauch. Das läßt sich sogar auf den militärischen Einsatz von Kernenergie beziehen: das Entscheidende ist das Ausmaß der möglichen Zerstörung. Die „bloße“ Möglichkeit (nicht die Notwendigkeit) des Mißbrauchs ist bei einem Stein oder einer Axt ge-

nauso gegeben. Ich kann damit etwas Nützliches anfangen oder Menschen umbringen. se

Zweierlei Maß

Des Bundeskanzlers Chile-Entscheidung

Gegen Widerstand aus den eigenen Reihen hat Bundeskanzler *Helmut Kohl* die Zustimmung der Bundesrepublik zu einem neuen Kredit der Weltbank an Chile in Höhe von 250 Millionen DM durchgesetzt. Die USA wollten ursprünglich eine Vertagung bis zum Herbst 1988 und haben sich schließlich wie Belgien, Frankreich, die Niederlande und Spanien der Stimme enthalten; Italien stimmte gegen das Darlehen.

Da von Gewährung oder Verweigerung dieses Kredits nicht der Fortbestand oder das Ende der Militärdiktatur in Chile abhängen, darf man das Gewicht der Entscheidung für die, die sie in erster Linie betrifft – die Chilenen nämlich, sicher nicht überbewerten. Trotzdem wird die Zusage zweifellos *Auswirkungen in Chile* haben, psychologische wahrscheinlich mehr als wirtschaftliche. Das Regime wird nicht gerade verunsichert sein durch die Mahnung des Bundeskanzlers, für „entscheidende Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte“ zu sorgen, sondern eher zufrieden, daß Helmut Kohl in seinem Brief an General Pinochet von einem „in Gang befindlichen Demokratisierungsprozeß“ gesprochen und damit die *Sprachregelung des Regimes* übernommen hat. Die demokratische Opposition andererseits wird nicht unbedingt ermutigt sein durch das Votum der Bundesrepublik und erst recht nicht durch seine Begründung.

Daß diese absehbaren Folgen offensichtlich in Kauf genommen wurden, ist bedenklich genug. Über den Tag hinaus bedeutsam – in einem kritischen Sinn – wird die Entscheidung des Kanzlers durch ihre *innenpolitischen Begleitumstände*. Die Zusage wurde ausgerechnet zu einem Zeit-

punkt gemacht, als eine deutsche Delegation – der unter anderem ein früherer Botschafter und Bischof *Emil Stehle* angehörten – vergeblich versuchte, von den chilenischen Behörden Zugang zu der zwielichtigen „Colonia Dignidad“ zu erhalten. Die Entscheidung erfolgte wenige Wochen, nachdem es die Bundesregierung abgelehnt hatte, die Entwicklungshilfe für Nicaragua wiederaufzunehmen (vgl. HK, Dezember 1987, 563). Und der Kanzler entschied gegen den ausdrücklichen Rat nicht nur von Außenminister *Hans-Dietrich Genscher*, sondern auch von Sozialminister *Norbert Blüm* und CDU-Generalsekretär *Heiner Geißler* (der wenige Wochen zuvor in Chile die Verletzung der Menschenrechte angeprangert hatte).

Nun läßt sich dem Prinzip, Kredite nur nach wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben, genauso etwas abgewinnen wie dem Argument, daß wirtschaftliche Restriktionen mehr die Völker als die Regime treffen. Nur: Dann müßte man konsequent bleiben. Weil das, wie die Praxis zeigt, nicht möglich zu sein scheint, taugen solche „Grundsätze“ weder als Patentrezepte noch als Ausreden. Es heißt mit zweierlei Maß messen, wenn das Stroessner-Regime in Paraguay Entwicklungshilfe erhält, das Sandinisten-Regime in Nicaragua nicht, wenn man mächtige Diktaturen weniger streng behandelt als kleine oder wenn man Linksdiktaturen durch Quarantäne und Rechtsdiktaturen durch Kredite zu beeinflussen sucht.

Die Glaubwürdigkeit des Einsatzes für die Menschenrechte – unabhängig von der politischen Einfärbung ihrer Unterdrücker – kommt so unter die Räder. Und hier liegt die eigentliche Brisanz der Kanzler-Entscheidung. Helmut Kohl brüskierte zwei Spitzenpolitiker der Union, die gerade dabei waren, dem Thema Menschenrechte einen Spitzenplatz auf der Tagesordnung der CDU zu verschaffen. Daß für den Kanzler dabei nicht ausschließlich die Ratio der Außenpolitik, sondern innenpolitisches Kalkül im Spiel war, zeigt nicht nur das andere Abstimmungsverhalten wichtiger

Verbündeter, sondern insbesondere die Tatsache, daß er dem Rat des CSU-Entwicklungsministers gefolgt ist. Es läßt sich wohl nicht leugnen: Helmut Kohl wollte ein Zeichen setzen. Daß es in die richtige Richtung weist, darf füglich bezweifelt werden.

ko

Grenzziehung

Römische Richtlinien für Kirchenkonzerte

Die römische Gottesdienstkongregation hatte ihr am 5. Dezember 1987 veröffentlichtes Schreiben über „Konzerte in Kirchen“ eigentlich recht günstig terminiert. Schließlich häufen sich ja gerade in der Advents- und Weihnachtszeit die Kirchenkonzerte, haben allüberall Kantaten, Motetten und Concerti grossi Hochkonjunktur. Allerdings war die vorweihnachtliche Hektik einer genaueren Lektüre der römischen Verlautbarung nicht durchweg förderlich. So wurde in ersten Reaktionen teilweise übersehen, daß es sich bei den Bestimmungen des Schreibens *nicht um neue, gesamt-kirchlich verbindliche Regelungen* handelt, sondern um *Empfehlungen* für die einzelnen Bischofskonferenzen und nationalen Liturgie- bzw. Kirchenmusikkommissionen. Man wolle diesen, so heißt es in dem römischen Text unter Nr. 3, „einige Punkte zur Überlegung und Interpretation der kirchenrechtlichen Normen“ vorlegen. Hierzulande besteht in diesem Bereich im übrigen kein akuter Regelungsbedarf: Die allermeisten deutschen (auch die österreichischen und Schweizer) Bistümer verfügen seit Jahren über diözesane Richtlinien über die Abhaltung von Kirchenkonzerten, die die Akzente teilweise unterschiedlich setzen, im Grundtenor wie in den Einzelbestimmungen aber weitgehend mit der neuen Verlautbarung der Gottesdienstkongregation übereinkommen (vgl. die Synopse der Richtlinien im Märzheft 1981 von „Diakonia“, S. 116–126).

Es lohnt also kaum, über einzelne Bestimmungen des Schreibens zu strei-

ten, etwa die in den ersten Reaktionen oft herausgegriffene Anordnung, der Eintritt bei Kirchenkonzerten müsse frei und unentgeltlich sein. Dieser Punkt gehört zu denjenigen, die „der Ortsordinarius näher bestimmen kann“ (Nr. 10 des Schreibens). Interessanter ist das *Grundproblem*, das die römische Verlautbarung aufwirft, das aber auch bei den einzelnen Richtlinien der Diözesen sichtbar wird: Welchen Spielraum läßt der Grundcharakter der Kirchen als „heilige Orte, die aufgrund ihrer Weihe und Segnung auf Dauer für den Gottesdienst ‚ausgesondert‘ sind“ (Nr. 5 des römischen Schreibens) für außergottesdienstliche Veranstaltungen, in diesem Fall für Konzerte? Sicher dürfen, wie das Schreiben zu Recht festhält, Kirchen nicht einfach als „öffentliche“ Räume angesehen werden, die für Versammlungen jeder Art zur Verfügung stehen. De facto sind Kirchen für viele Zeitgenossen aber weniger Gottesdienst- und Sakralräume als kunstgeschichtlich interessante Denkmäler, touristische Sehenswürdigkeiten oder Räume, die Ruhepausen in der alltäglichen Hektik erlauben. Konzerte in Kirchen – mit oder ohne gottesdienstliche Elemente – sind deshalb u. U. Gelegenheiten, Brücken zu bauen zwischen der Sinnbestimmung, die Kirchen für den christlichen Glauben haben, und den Erwartungen und Stimmungen, mit denen viele Menschen heute eine Kirche betreten.

Damit ist noch nicht die Frage beantwortet, welche Musik bei Kirchenkonzerten aufgeführt werden soll und welche nicht. Das Schreiben der Gottesdienstkongregation hält fest, in einer Kirche dürfe keine Musik aufgeführt werden, „die nicht religiös inspiriert ist, sondern komponiert wurde, um in bestimmten profanen Zusammenhängen aufgeführt zu werden, mag es sich dabei um klassische oder zeitgenössische, um gehobene oder volkstümliche Musik handeln“ (Nr. 8).

Diese Unterscheidung hat ihre Tücken: Was ist „religiös inspirierte Musik“ und was nicht? Es gibt doch genügend Musikstücke, die zwar in